

Siegert | Eden | Kastens • Norderneystr 16 • D-28217 Bremen

Aktuelle Information für unsere Mandanten

05|17

- Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).....2
- Investitionsabzugsbeträge2
- Private Kapitalerträge in der Einkommensteuer-Erklärung 2016.....3
- Begrenzt abziehbare Sonderausgaben.4
- Freibetrag - Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug6
- Dienstwagenbesteuerung: Vom Arbeitnehmer getragene Kosten.....6



■ Dipl.-Kfm.
Stephan Siegert
Steuerberater

Doris Eden
Steuerberaterin

Margret Kastens
Steuerberaterin

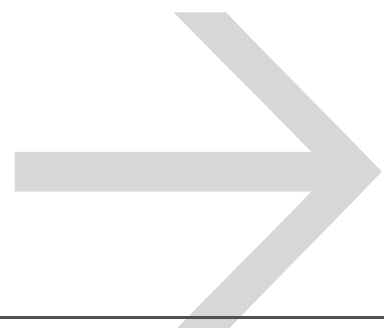
Norderneystraße 16
D-28217 Bremen

T 0421-3 80 67-0
F 0421-3 80 67-67

info@siegert-stb.de
www.siegert-stb.de

Amtsgericht Bremen
HRB 22828

Geschäftsführer
Stephan Siegert
Doris Eden
Margret Kastens



Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

Termine Mai 2017

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2017	15.05.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.05.2017	15.05.2017	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.05.2017	18.05.2017	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.05.2017	18.05.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.05.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Termine Juni 2017

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.06.2017	15.06.2017	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.06.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Investitionsabzugsbeträge

Seit langem können Unternehmen, Gewerbetreibende, Freiberufler unter bestimmten Voraussetzungen für geplante Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gewinnmindernd sogenannte Investitionsabzugsbeträge vom steuerlichen Gewinn abziehen.

Die Investitionsabzugsbeträge wirken wie „vorweggenommene Abschreibungen“, also „Quasi-Abschreibungen“, die bereits vor Durchführung der beabsichtigten Investition vorgenommen werden dürfen.

Gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge dürfen bis zu 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer oder gebrauchter Wirtschaftsgüter vorgenommen werden, die spätestens in den nächsten drei Jahren nach Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages angeschafft (gekauft, nicht geleast !) werden.

Weitere Voraussetzung ist die betriebliche Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte.

Die Summe der Investitionsabzugsbeträge je Betrieb liegt bei max. € 200.000,00.

Der Wert des steuerlichen Betriebsvermögens (Eigenkapital) darf 235.000 nicht übersteigen bzw. der steuerliche Gewinn bei Freiberuflern darf € 100.000 nicht übersteigen.

Ab Veranlagungszeitraum 2016 hat der Gesetzgeber diverse Änderungen bei der Regelung der Investitionsabzugsbeträge umgesetzt. So ist die bisher geforderte Funktionsnennung der geplanten Investitionen nicht mehr erforderlich.

Dafür müssen die Investitionsabzugsbeträge nun in elektronischer Form an das Finanzamt übermittelt werden.

Auch bei der Auflösung der Investitionsabzugsbeträge im Fall der Durchführung der Investition bzw. der Nichtdurchführung der Investition sind Neuregelungen geschaffen worden.

Investitionsabzugsbeträge sind ein interessantes Mittel um den steuerlichen Gewinn zu beeinflussen. Lassen Sie sich beraten.

Private Kapitalerträge in der Einkommensteuer-Erklärung 2016

Die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen ist grundsätzlich durch einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgegolten (vgl. § 32d EStG). Kapitalerträge müssen daher regelmäßig nicht in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden.

Die Angabe von privaten Kapitalerträgen in der Steuererklärung kann aber zwingend erforderlich oder empfehlenswert sein; siehe dazu insbesondere folgende Beispiele:

Die Angabe der Kapitalerträge ist erforderlich, wenn

- für Kapitalerträge keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde (z.B. bei Darlehen an Angehörige oder für Gesellschafter-Darlehen, Steuererstattungszinsen nach § 233a Abgabenordnung, Zinsen von ausländischen Banken). Der Steuersatz für diese Erträge im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung entspricht dann regelmäßig dem Abgeltungsteuersatz von 25%.
- trotz Kirchensteuerpflicht keine Kirchensteuer von den Kapitalerträgen einbehalten wurde (z.B. wegen Abgabe eines Sperrvermerks). In diesem Fall reicht es aus, nur die darauf entfallende Kapitalertragsteuer anzugeben. Die Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

Eine Minderung der Abgeltungsteuer wg. Kirchensteuerpflicht kann nur erreicht werden, wenn auch die gesamten Kapitalerträge angegeben werden.

Die Angabe der Kapitalerträge ist sinnvoll, wenn

- die Besteuerung sämtlicher Kapitalerträge mit dem persönlichen Einkommensteuersatz günstiger ist als der 25 %ige Kapitalertragsteuerabzug (sog. Günstigerprüfung). Dies kann z. B. auch durch Berücksichtigung von Verlusten aus anderen Einkunftsarten (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) eintreten.
- die Besteuerung von Gewinnausschüttungen aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von 60 % der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz (sog. Teileinkünfteverfahren)

günstiger ist als der Kapitalertragsteuerabzug. Das Teileinkünfteverfahren kann auch dann vorteilhaft sein, wenn z.B. Zinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kapitalanteils angefallen sind und (teilweise) berücksichtigt werden sollen.

Ein entsprechender Antrag ist möglich bei einer Beteiligung von mindestens 25 % oder bei mindestens 1 % und beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft.

- der Kapitalertragsteuerabzug zu hoch gewesen ist; das ist u.a. möglich, wenn kein Freistellungsauftrag erteilt wurde und deshalb der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehepartner: 1.602 Euro) nicht – oder nicht vollständig – berücksichtigt werden konnte.
- (Veräußerungs-)Verluste aus Kapitalvermögen mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden sollen.

Da z.B. Banken und Sparkassen bei privaten Kapitalerträgen Steuerbescheinigungen teilweise nicht mehr automatisch ausstellen, sind diese ggf. anzufordern, wenn die Einbeziehung von Kapitalerträgen in die steuerliche Veranlagung beabsichtigt ist.

Sofern Verluste in einem Depot angefallen sind und diese nicht in diesem Depot zur zukünftigen Verlustverrechnung vorgetragen, sondern im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung mit anderen (Veräußerungs)Gewinnen verrechnet werden sollen, ist eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust anzufordern (vor dem 01.12. des lft. Jahres).

Auch im Fall der Günstigerprüfung (d. h., wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 %) kann lediglich der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehepartner: 1.602 Euro) mindernd berücksichtigt werden.

Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

Sonderausgaben können vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden und vermindern so das zu versteuernde Einkommen und die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die begrenzt abziehbaren Sonderausgaben:

Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG):

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag bis zu 13.805 Euro - ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung - abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind 2/3 der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind jährlich; es muss eine Rechnung ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder wenn Kinder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG):

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von 6.000 Euro (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich.

Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG):

30 % des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-) Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG):

Spenden an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 o/oo der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch Mitgliedsbeiträge an Einrichtungen, wenn diese nicht den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten Stiftung können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG).

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung. Bei "Kleinspenden" (bis zu 200 Euro oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i.d.R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei Direktspenden z. B. an Sportvereine muß der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. EStG):

Zuwendungen an politische Parteien werden mit 50 % der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

Freibetrag - Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Jeder Arbeitnehmer zahlt während eines Jahres Lohnsteuern, deren Höhe – abhängig von der Steuerklasse – unterschiedlich hoch ausfällt.

Wer im Jahr 2017 mit höheren Werbungskosten oder Sonderausgaben rechnet, kann im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren einen Freibetrag beantragen, sodass der Lohnsteuerabzug bereits während des laufenden Jahres geringer ausfällt.

Mit einem Freibetrag auf der elektronischen Lohnsteuerkarte kann der Arbeitgeber die geltend gemachten Kosten bereits bei der monatlichen Gehaltsabrechnung berücksichtigen. Bei weiten Wegen zur ersten Tätigkeitsstätte lohnt es sich fast immer, die Entfernungspauschale als Freibetrag zu beantragen. Es können aber auch Fortbildungskosten, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Fachliteratur oder Beiträge zu Berufsverbänden geltend gemacht werden.

Allerdings müssen die Ausgaben den Arbeitnehmer-Pauschbetrag überschreiten, der zurzeit bei 1.000 € liegt. Denn diese Werbungskostenpauschale bekommt jeder, auch wenn er gar keine Aufwendungen für seinen Beruf hat.

Der Freibetrag wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Gesamtsumme, die berücksichtigt werden kann, mehr als 600 € beträgt. Werden nur Werbungskosten beantragt, wird somit ein Freibetrag nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mehr als 1.600 € betragen, weil die Werbungskostenpauschale von 1.000 € unberücksichtigt bleibt.

Bisher mussten Freibeträge für den Lohnsteuerabzug jährlich neu beantragt werden. Das hat sich geändert: Lohnsteuer-Ermäßigungen haben nunmehr eine zweijährige Gültigkeit. Freibeträge, die jetzt eingetragen werden, gelten somit ab 2017 bis Ende 2018. Es ist aber auch möglich, den Freibetrag auf nur ein Jahr zu begrenzen.

Wer sich einen Freibetrag eintragen lässt, muss jedes Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Das Finanzamt prüft dann, ob der Freibetrag auch tatsächlich berechtigt war. Wurde wegen des Freibetrags zu wenig Lohnsteuer einbehalten, kommt es zu Nachzahlungen.

Dienstwagenbesteuerung: Vom Arbeitnehmer getragene Kosten

Die Überlassung eines betrieblichen PKW auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer ist grundsätzlich mit einem Nutzungswert der Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialversicherung zu unterwerfen. Der Nutzungswert wird dabei regelmäßig pauschal nach der sog. 1%-Regelung ermittelt; er kann aber auch unter Zugrundelegung der Gesamtkosten des PKW (sog. Fahrtenbuchmethode) berechnet werden.

Zahlt der Arbeitnehmer für die Nutzung des PKW ein Nutzungsentgelt, konnte dies nach bisheriger Praxis nur dann auf den steuerpflichtigen pauschalen Nutzungswert angerechnet werden, wenn das Entgelt in Form einer Pauschale - z.B. für jeden Monat der Nutzung oder für jeden (privat) gefahrenen Kilometer - gezahlt wurde; die Übernahme einzelner PKW-Kosten führte nicht zu einer Minderung des pauschalen Nutzungswerts.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.